

Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung, der technischen Unterstützung und der Durchfuhr betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck

Bestimmte Güter und Technologien ermöglichen legitime zivile Anwendungen, können aber auch für militärische Zwecke eingesetzt werden. Sie werden als „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ bezeichnet und unterliegen der Ausfuhrkontrollregelung der Europäischen Union. Die Regelung wird derzeit überarbeitet, hauptsächlich um wesentlichen technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, die Transparenz zu steigern und gerechtere Wettbewerbsbedingungen unter den EU-Mitgliedstaaten zu schaffen. Mit dem Vorschlag würden neue Beschränkungen für die Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung auferlegt und die Menschenrechtserwägungen gestärkt. Das Europäische Parlament wird voraussichtlich auf der März-II-Plenartagung über den im Rahmen der interinstitutionellen Verhandlungen vereinbarten Text abstimmen.

Hintergrund

Da Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck technologisch hochentwickelt sind und ein beträchtliches Handelsvolumen aufweisen, ist diese Branche ein wichtiger Bestandteil der Wirtschaft der EU. Bei der Kontrolle der Ausfuhr dieser Güter und Technologien muss daher besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sicherheitserwägungen und unnötigen Beschränkungen der Geschäftstätigkeiten zu erreichen. Die enge Verbindung zwischen Sicherheit und Handel steht bei der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck im Mittelpunkt.

Vorschlag der Kommission

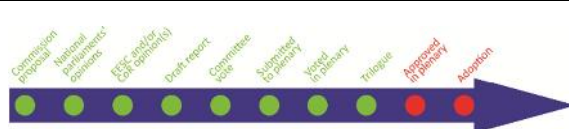
Am 28. September 2016 nahm die Kommission einen [Vorschlag für eine Verordnung](#) über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung, der technischen Unterstützung und der Durchfuhr betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck an, die die [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die 2009 in Kraft trat, ersetzen soll. Mit dem Vorschlag werden unter anderem Technologien für digitale Überwachung ausdrücklich als Technologien mit doppeltem Verwendungszweck definiert und Menschenrechtsverletzungen als ausdrückliche Rechtfertigung für Ausfuhrkontrollen eingeführt. Die [Standpunkte](#) der Kommission und des Europäischen Parlaments in Bezug auf die Bedeutung einer weiteren Einschränkung der Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung und die Stärkung von Menschenrechtserwägungen setzten sich in den Trilogverhandlungen durch. Der Vorschlag enthält auch Bestimmungen über die Kontrolle neu entstehender Technologien, darunter Biotechnologie, fortgeschrittene Überwachungstechnologien, Ortungs-, Zeitbestimmungs- und Navigationstechnologien, additive Fertigung, künstliche Intelligenz und Robotik, was für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck von zunehmender Bedeutung ist. Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird für mehr Transparenz bei der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gesorgt, indem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, detailliertere Angaben zu Ausfuhren, Genehmigungen, Verweigerungen von Genehmigungen und Verboten vorzulegen. Mit dem Vorschlag soll auch das EU-Genehmigungssystem verbessert werden, unter anderem durch die Einführung von zwei allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen.

EPRS Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung, der technischen Unterstützung und der Durchfuhr betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Am 23. November 2017 nahm der Ausschuss für internationalen Handel (INTA) seinen [Bericht](#) über den Vorschlag an. Am 17. Januar 2018 nahm das Parlament seinen Standpunkt für die Trilogverhandlungen an. Die Verhandlungsführer des Rates und des Europäischen Parlaments einigten sich am 9. November 2020 auf einen [Kompromisstext](#). Der im Rahmen der interinstitutionellen Verhandlungen formulierte endgültige Wortlaut wurde am 18. November 2020 vom AStV für den Rat gebilligt und anschließend am 30. November in der Sitzung des INTA-Ausschusses genehmigt. Der Wortlaut muss nun vom Parlament förmlich angenommen werden, und auf der März-II-Plenartagung soll darüber abgestimmt werden.

Bericht für die erste Lesung: [2016/0295\(COD\)](#);
federführender Ausschuss: INTA; Berichterstatte(r)in: Markéta Gregorová (Verts/ALE, Tschechien). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes aus der Reihe „Laufende Legislativverfahren der EU“.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2021.

